

# Preisblatt Tarife und Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser

gültig ab 1. Januar 2019



Neben der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 gelten folgende zusätzliche Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser:

## 1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem monatlichen Grundpreis, der sich nach der installierten Zählergröße und –art richtet und dem Arbeitspreis nach gemessenem Verbrauch in m<sup>3</sup>.

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7 %.

### 1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Nenngröße des verwendeten Wasserzählers berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hausanschlüsse, so wird der Grundpreis nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

#### 1. Normalzähler

Wasserzähler Größe [Q <sub>n</sub> / Q <sub>s</sub> ]	Grundpreis €/Jahr ohne MwSt.	Grundpreis €/Jahr mit 7 % MwSt.
bis Q <sub>n</sub> 6 / Q <sub>s</sub> 10	25,00	26,75
bis Q <sub>n</sub> 10 / Q <sub>s</sub> 16	40,00	42,80
über Q <sub>n</sub> 10 / Q <sub>s</sub> 16	81,60	87,31

#### 2. Verbundzähler

Wasserzähler Größe [Q <sub>n</sub> / Q <sub>s</sub> ]	Grundpreis €/Jahr ohne MwSt.	Grundpreis €/Jahr mit 7 % MwSt.
bis Q <sub>n</sub> 25 / Q <sub>s</sub> 40	150,00	160,50
bis Q <sub>n</sub> 60 / Q <sub>s</sub> 100	200,00	214,00
über Q <sub>n</sub> 60 / Q <sub>s</sub> 100	300,00	321,00

#### 3. Standrohr

Gebühren	einmalig € ohne MwSt.	pro Tag € ohne MwSt.
Grundpreis	65,00	
Leihgebühr		0,64

Die angegebenen Gebühren sind Nettopreise zzgl. 7 % Mwst.

Für die Überlassung eines Standrohres wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € fällig, welche bar zu bezahlen ist. Diese wird bei Rückgabe des Standrohres im unbeschädigten Zustand bar zurückerstattet.

### 1.2. Arbeitspreis

Arbeitspreis €/m <sup>3</sup> ohne MwSt.	Arbeitspreis €/m <sup>3</sup> mit 7 % MwSt.
1,90	2,03

Der Arbeitspreis umfasst sämtliche Zählerarten, d. h. auch Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler.

Für Jahresverbrauchsmengen über 15.000 m<sup>3</sup> je Kundenanlage wird ein Nachlass von 0,10 €/m<sup>3</sup> zzgl. 7 % MwSt. = 0,11 €/m<sup>3</sup> gewährt.

### 1.3. Preis Fernauslesung Zählerdaten

Impulsweitergabe durch Cyble-Sensor zu 5,00 €/a je Zählpunkt zzgl. 7 % MwSt.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

Der Verbrauch für die Tarifkunden wird in der Regel einmal jährlich abgerechnet. Bei ganzjähriger Versorgung werden 11 gleichbleibende monatliche Teilbeträge erhoben. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am 1. des nachfolgenden Monats fällig. Verbräuche für Sonderkunden sowie Weiterver-teiler mit Sonderverträgen werden monatlich abgerechnet.

Der Grund- und Verbrauchspreis wird nach Zustellung der Rechnung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

## 3. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Schweinfurt sowie die Gemeindeteile Dittelbrunn und Niederwerrn.

## 4. Information zur Abwasserbeseitigung

Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH berechnet im Auftrag der Stadt Schweinfurt und der Gemeinde Dittelbrunn die Gebühr für die Abwasserbeseitigung in Abhängigkeit des Trinkwasserverbrauches (Schmutzwasser) und/bzw. der abflusswirksamen Fläche (Niederschlagswasser). Die Preise und Bedingungen sind in den jeweiligen Satzungen geregelt. In Niederwerrn wird die Abwassergebühr vom Abwasserzweckverband Poppenhausen direkt erhoben.

## 5. Baukostenzuschuss

5.1 Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

5.2 Der durch Baukostenzuschüsse abzudeckende Aufwand wird zu  $\frac{1}{4}$  auf die Summe der Grundstücksflächen und zu  $\frac{3}{4}$  auf die Summe der Geschoss-flächen umgelegt.

5.3 Der Baukostenzuschuss beträgt netto

a) **pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,51 €**  
zzgl. 7 % MwSt. = 0,55 €

b) **pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,60 €**  
zzgl. 7 % MwSt. = 4,92 €

5.4 Der Baukostenzuschuss wird einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

5.5 Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der je-weiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungs-verordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

5.6 Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungs-planes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Ziffer 5.5 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

5.7 Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

5.8 Bei Grundstücken im Außenbereich und bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoss-fläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. Bei Sportplätzen, Grünanlagen, Dauerkleingärten und vergleichbaren öffentlichen Anlagen wird als zulässige Geschossfläche ein Zehntel der Grundstücksfläche zu Grunde gelegt.

5.9 Der Baukostenzuschuss für gewerblich genutzte Grundstücke im Gewerbegebiet Süd und Gewerbe- und Industriepark Maintal, Gewerbegebiet Heckenweg sowie Am Hainig wird entsprechend der Regelung Ziffer 5.8 zu § 9 AVB Wasser V berechnet.

5.10 Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

5.11 Ein weiterer Baukostenzuschuss wird erhoben

- a) für Grundstücke, die bereits nach der Wasserabgabesatzung vom 01.01.1980 und 31.03.1981 und nach AVB Wasser V ab 01.04.1981 mit der zulässigen Geschossfläche zum Baukostenzuschuss veranlagt wurden, wenn aufgrund einer Ausnahmegenehmigung eine Erweiterungsbebauung durchgeführt und damit die erstmalig veranlagte zulässige Geschossfläche um mehr als 25 % überschritten wurde.
- b) für Grundstücke, die gemäß der Wasserabgabesatzung von 1962 bis 31.12.1979 mit der tatsächlichen Bebauung zum Rohrnetzkostenbeitrag veranlagt wurden und für Grundstücke, die vor Einführung von Rohrnetzkostenbeiträgen (vor 1962) bebaut wurden, wenn die bisher vorhandene Bebauung um mehr als 25 % erweitert wurde.

Analog zu einer Neubebauung, bei der unabhängig von der tatsächlichen Bebauung die im Bebauungsplan ausgewiesene zulässige Geschossfläche der Baukostenzuschussberechnung zu Grunde gelegt wird, ist für eine Erweiterungsbebauung bei der Baukostenzuschussberechnung ebenfalls die zulässige Geschossfläche und nicht die tatsächliche Erweiterungsfläche maßgebend.